



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1715

Der Oberbürgermeister

III/32-

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.08.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	01.09.2022	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Widerspruch des Naturschutzbeirats zu einer Befreiung gem § 67 BNatSchG zu einer Sanierungsmaßnahme des RW-Netzes 22.17 in Leverkusen-Schlebusch

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt beschließt, die für die Umsetzung der hydraulischen Sanierung des RW-Netzes 22.17 in Leverkusen-Schlebusch notwendige Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG zu erteilen.

gezeichnet:  
In Vertretung  
Lünenbach

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                    Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                    Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                    €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                    €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                    €  
Produkt:                    Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
Produkt:                    Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### **Begründung:**

Zur Umsetzung einer durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) durchzuführenden und aus technischer Sicht erforderlichen hydraulischen Sanierung des Regenwassernetzes 22.17 in Leverkusen-Schlebusch beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) zu erteilen. Diese Befreiung ist notwendig, da die Maßnahme mit Eingriffen in das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) „Dünn und Eifgenbach“, das Naturschutzgebiet „Dhünn“ und das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“ verbunden ist.

Die Untere Naturschutzbehörde hat nach erfolgter Variantenprüfung sowie nach Vorlage aller notwendigen planerischen Gutachten (Artenschutzprüfung, FFH-Vorprüfung, Landschaftspflegerischen Begleitplan (mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)) den Naturschutzbeirat um Beratung und sein Votum zur Erteilung einer vorgenannten Befreiung gebeten (Anlage 1).

In seiner Sitzung am 10.05.2022 hat der Naturschutzbeirat mehrheitlich beschlossen, dieser Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG nicht zuzustimmen. Der Vorsitzende des Naturschutzbeirats hat die Ablehnung des Gremiums mit Schreiben vom 01.06.2022 schriftlich begründet (Anlage 2). Folge dieses Widerspruchs ist, dass der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt über den Widerspruch zu entscheiden hat (§ 75 Abs. 1 S. 2 LNatSchG). Außerdem muss die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde über den Widerspruch unterrichten. Die Höhere Naturschutzbehörde bat um ergänzende Ausführungen zu den Themen „Hydraulische Überlastung des bestehenden RW-Netzes“, „Ortsnahe Beseitigung/Versickerung des Regenwassers“, „Variantenprüfung verschiedener Sanierungsmaßnahmen“ sowie „Eingriff ins FFH-Gebiet“ (Anlage 3).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ist die Höhere Naturschutzbehörde zu der ersten Einschätzung gekommen, dass die geplante RW-Sanierungsmaßnahme in Art und Umfang erforderlich ist und eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG daher rechtmäßig sei.

### **Begründung der einfachen Dringlichkeit:**

Um die weiteren Verfahrensschritte im Rahmen der genannten Maßnahme zeitnah in die Wege leiten zu können, wird eine Beschlussfassung noch im nächsten Turnus empfohlen. Die Verwaltung bringt daher diese Vorlage noch zum Nachtragstermin ein.

### **Anlage/n:**

Anlage 1\_Vorlage für Naturschutzbeirat mit Einarbeitung-UNB  
Anlage 2\_Stellungnahme Entwässerung Klinikum 01.06.2022  
Anlage 3\_Antwort UNB auf Fragen der HNB

Maßnahme:

Hydraulische Sanierung des RW-Netzes 22.17 in Leverkusen-Schlebusch

Das RW-Netz 22.17 beinhaltet die Einzugsgebiete von der Semmelweisstraße, Virchowstraße und Paracelsusstraße sowie vom Klinikum Schlebusch.

Derzeitige Entwässerung:

Zurzeit wird das gesamte Niederschlagswasser dieser Einzugsgebiete von 780 l/s nordwestlich vom Klinikum in die Dhünn eingeleitet. Die Kanäle verlaufen zum Teil über Privatgrundstücke und das private Klinikum Gelände.

Das RW-Netz ist hydraulisch überlastet. Es kommt sowohl im Straßenbereich als auch auf dem Klinikum Gelände zu Netzaustritten.

Künftige Entwässerung:

Eine hydraulische Sanierung des RW-Kanal, welcher durch das Klinikum führt, ist nur mit einem sehr hohen und sehr kostenintensiven Aufwand möglich. Daher wurden 3 weitere Sanierungsvarianten angedacht, die der UWB, UNB und dem Staatlichen Forstamt bei einem Ortstermin am 05.02.2022 vorgestellt wurden.

**Variante 1** - Hydraulische Sanierung des RW-Kanals im Klinikum Gelände

**Variante 2** - Verlegung eines RW-Kanals nördlich des Klinikum-Wäldchens und Bau einer neuen städtischen Einleitung in die Dhünn

**Variante 3** - Verlegung eines RW-Kanals mitten durch das Klinikum-Wäldchen und Bau einer neuen städtischen Einleitung

**Variante 4** - Verlegung eines RW-Kanals südlich entlang der Zaunanlage des Klinikums und Bau einer neuen städtischen Einleitung

Gemeinsam wurde für die Variante 2 entschieden. Diese beinhaltet u.a. die Abkopplung der städtischen Flächen vom Klinikum Gelände.

Die Kanäle in der Semmelweisstraße und Virchowstraße erhalten eine andere Fließrichtung und werden vergrößert. Der Verbindungskanal, welcher durch die Privatgrundstücke führt, wird aufgegeben. In der Paracelsusstraße und im Radweg parallel zur Gustav-Heinemann-Straße wird ein neuer RW-Kanal in DN800 verlegt und es erfolgt der Bau einer neuen Einleitungsstelle in die Dhünn.

Künftig werden hier 497 l/s eingeleitet. Die abflusswirksame Fläche beträgt 4,3 ha.

Die Variante 2 hat u.a. auch den Vorteil, dass nur noch städtische Flurstücke in Anspruch genommen werden müssen. Zusätzlich zur Verlegung des RW-Kanals wird auch der SW-Kanal erneuert.

Aufgrund der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers der Virchowstraße gemäß DWA-A 102 hinsichtlich der Zuordnung der Belastungskategorien – hier wird gemäß einer Verkehrszählung die durchschnittliche tägliche Verkehrszählung von 2000 Kfz/Tag überschritten - ist der Bau einer RW-Behandlungsanlage für die Virchowstraße

notwendig. Entschieden wurde für eine SediPipe-Anlage XL plus 600/6. Das Niederschlagswasser wird dieser über einen separaten Oberflächenkanal zugeführt. Der Einbau dieser Anlage erfolgt nördlich der Virchowstraße oberhalb des SW-Kanals.

Des Weiteren wird nach der Behandlungsanlage für die Virchowstraße und nach der Zusammenführung der Niederschlagswasserströme der 3 Straßen vor Einleitung in die Dhünn noch ein Schlammfang angeordnet, um eventuelle Gefahrensituationen für das Habitat der Dhünn (Öleintrag etc.) zu minimieren.

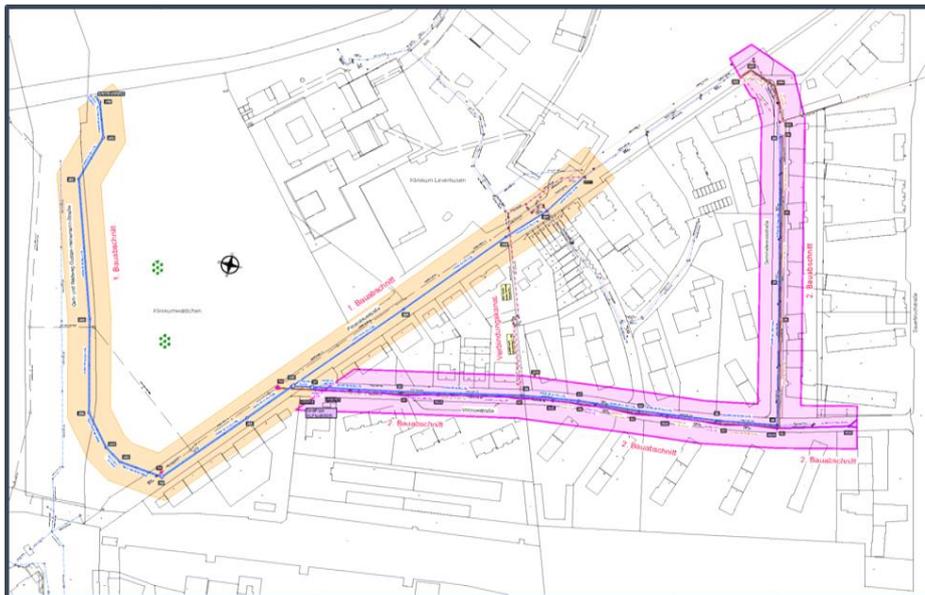
Um bei Hochwasser einen Rückstau der Dhünn in den RW-Kanal zu vermeiden, wird am Auslaufbauwerk eine Rückstauklappe angeordnet.

Insgesamt werden ca. 2210m RW-Kanäle in DN250 – DN800 bis zur neuen Einleitungsstelle verlegt.

### Bauzeit:

Aufgrund des relativ großen Planungsgebietes wurde dieses hinsichtlich Planung und Bauausführung in 2. Bauabschnitte getrennt:

1. Bauabschnitt: PK 702.1.122 – Paracelsusstraße, Dhünn, RW-Kanal Kanalneubau
2. Bauabschnitt: PK 702.2.031 – Virchowstraße/Sammelweisstraße, Kanalerneuerung



Nach Abschluss notwendiger Umverlegearbeiten durch die EVL Ende 2022/Anfang 2023 und Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der TBL im September bzw. November 2022 soll mit dem 1. Bauabschnitt im Mai 2023 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt ca. 15 Monate. Unmittelbar danach wird der 2. Bauabschnitt umgesetzt. Hier muss ebenfalls mit mindestens 15 Monaten gerechnet werden.

### Verkehrslenkung:

Bei der Virchowstraße, Semmelweisstraße und Paracelsusstraße handelt es sich um Anliegerstraßen. Eine Befahrung ist nur von der Sauerbruchstraße aus möglich.

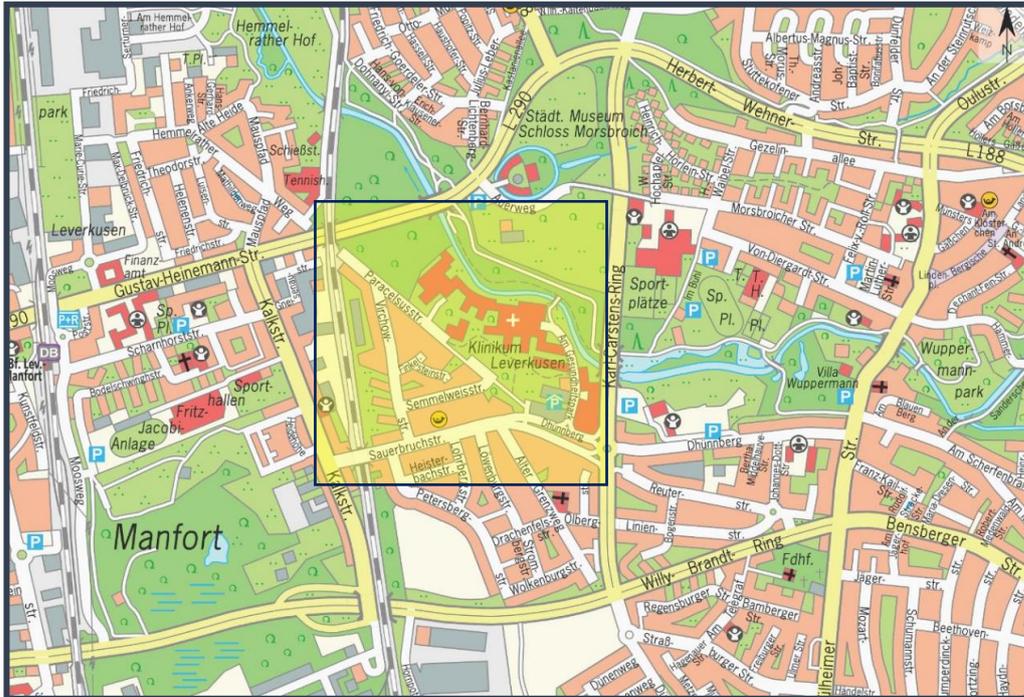
Daher wird die Kanalverlegung im 2. BA so koordiniert, dass ein Teil einer Fahrspur und ein Teil des Gehweges befahren werden kann. Dennoch wird es zu Verkehrsbehinderungen kommen.

Straßenbau:

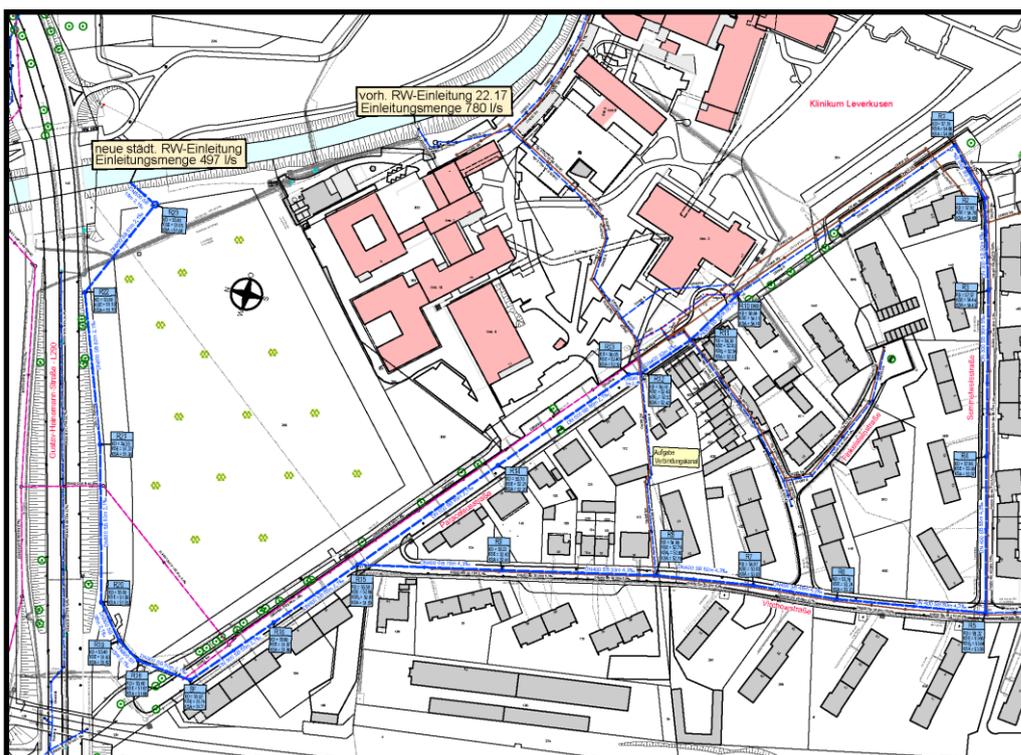
Nach Beendigung der Gesamtbaumaßnahme erfolgt ein kompletter Straßenausbau aller drei Straßen einschließlich der Gehwege.

Lageplan

Auszug Stadtkarte



Kanalplanung – VARIANTE 2



## Planungsrechtliche Festsetzung

### Auszug Flächennutzungsplan:

Das betrachtete Einzugsgebiet wird gemäß Flächennutzungsplan - Wohngebiet und Grünfläche - zugeordnet.

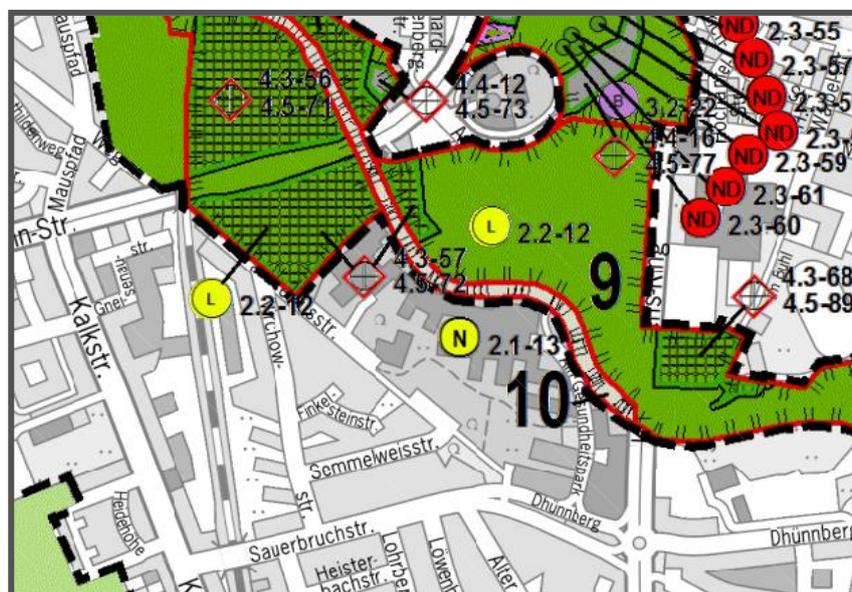


### Auszug Landschaftsplan:

Die neue Einleitungsstelle befindet sich im Naturschutzgebiet der Dhünn sowie im Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“. Daher wird eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt und zur Prüfung vorgelegt.

Für die Verlegung der RW-Kanäle wird das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“ durchquert. Hierdurch ist eine Artenschutzprüfung ASP II durchzuführen und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen, welche ebenfalls der UNB zur Prüfung vorzulegen sind.

Des Weiteren ist für die Umsetzung der Maßnahmen, eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des Landschaftsplanes notwendig.

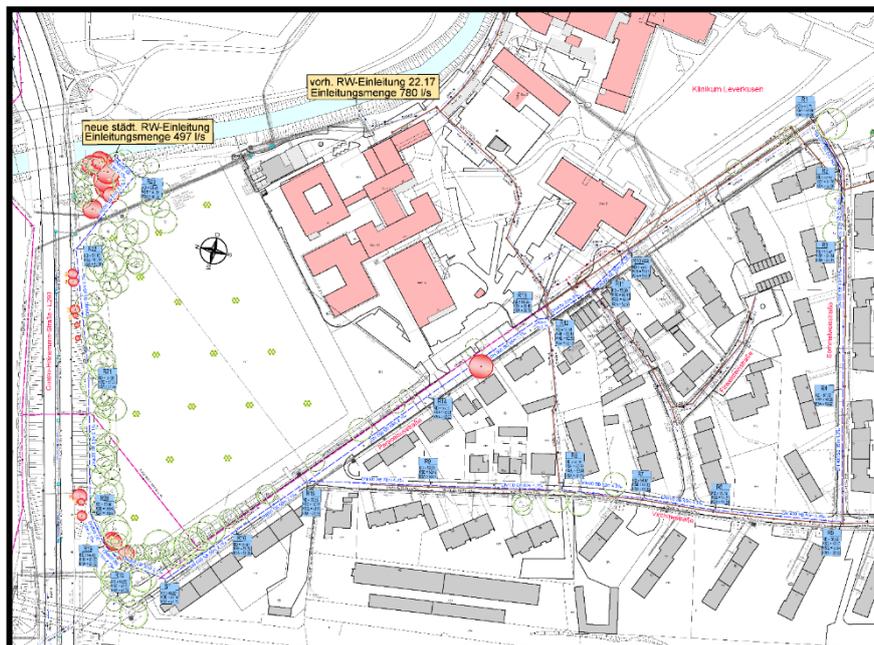


## Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Die neue Kanaltrasse tangiert 21 Bäume (im Lageplan rot markiert). Diese befinden sich in den Zuständigkeitsbereichen vom Fachbereich Stadtgrün und vom Staatlichen Forstamt. Gemäß Abstimmung mit dem FB 67 erfolgen die Arbeiten im betroffenen Baumbereich mittels Handschacht bzw. mittels Einsatz eines Saugbaggers. Bäume, die entfernt werden müssen - hier im Radwegbereich - werden durch Neupflanzungen ersetzt.

Das Erfordernis zur Fällung von Bäumen, Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich dem Forstlichen Ausgleich werden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans untersucht und mit dem Forstamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen abgestimmt.

Insgesamt werden die Arbeiten im Bereich der Bäume ökologisch durch eine Baumfachkraft begleitet.



## Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Durch den Eingriff in das LSG bzw. im Böschungsbereich der Dhünn in ein NSG ist die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erforderlich. Dieser befindet sich in Bearbeitung. Momentan werden die notwendigen Karten erstellt und auf dieser Grundlage der Eingriff ermittelt. Hieraus ergeben sich die Erfordernisse für den naturschutzfachlichen Ausgleich, die Waldumwandlung und den Waldausgleich. Für den Waldausgleich ergibt sich gemäß Abstimmung mit dem Förster bei Zusatzcode ta (starkes Baumholz) Faktor 2. Aufgrund der Fläche des erforderlichen Kanal-Schutzstreifens von ca. 455m<sup>2</sup> ergibt sich ein ungefährender Waldausgleich von 910m<sup>2</sup>. Der Waldausgleich wird dann auf den erforderlichen Naturschutzfachlichen Ausgleich angerechnet.

## Bewertung durch die UNB

In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Darüber hinaus ist es gem. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem insbesondere verboten,

- Bauliche Anlagen [...] zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern,
- Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.
- Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen (Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde, das Auf-asten oder das Abbrechen von Zweigen. Ebenfalls von dem Verbot nicht ausgeschlossen sind hochstämmige Obstbäume (Obststreuwiesen). Obstbäume, die einer erwerbsmäßigen Bewirtschaftung unterliegen, können bei mangelhafter Ertragsfähigkeit durch Neupflanzung ersetzt werden.)

Somit löst das Vorhaben Verbotstatbestände von den Vorschriften aus dem Landschaftsplan aus.

Eine Ausnahme zu diesen Verboten ist im Landschaftsplan nicht vorgesehen.

Das Errichten bzw. Ändern baulicher Anlagen im Außenbereich und insbesondere im Landschaftsschutzgebiet ist grundsätzlich verboten. Die Untere Naturschutzbehörde kann aber auf Antrag für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 BNatSchG müssen dabei erfüllt sein (Alternativlosigkeit, Vorliegen eines atypischen Sonderfalls, überwiegendes öffentliches Interesse ODER unzumutbare Belastung im Einzelfall).

Die UNB beabsichtigt eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für das Vorhaben zu gewähren

### **Begründung:**

Variante 1 kann nur mit einem sehr hohen und sehr kostenintensiven Aufwand erfolgen. Für Variante 3+4 wären massive Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand nötig. Variante 2 hat den Vorteil, dass der Großteil der Rohre unterhalb bestehender Wege verlegt werden kann.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Landschaftsplan konnte nicht vorhergesehen werden, dass es auf Grund des Klimawandels zu mehr Extremwetterereignissen kommen wird. Im Zuge dieser Extremwetterereignisse ist ein regelmäßiges Überlaufen des derzeitigen Regenwassernetzes in kürzeren Abständen und höherer Intensität zu erwarten. Die Dimensionierung des Regenwassernetzes passen demnach nicht mehr zu den

gegebenen Umständen der Extremwetterereignisse. Somit liegt in diesem Fall ein atypischer Sachverhalt vor.

Da das derzeitige Regenwassernetz bei stärkeren Regenereignissen regelmäßig überlastet ist, kommt es sowohl im Straßenbereich als auch auf dem Klinikum Gelände zu Netzaustritten. Hier ist auf Dauer mit einer Beschädigung der Bausubstanz sowie einer eventuellen Gesundheitsgefährdung gegeben. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Anwohner und das Klinikum dar.

Somit sind die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt.

**Die UNB bittet den Beirat um Beratung sowie um sein Votum zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG.**

Leverkusen 01.06.2022

Prof. Dr. Martin Denecke, Leichlinger Straße 33, 51379 Leverkusen

Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen

Frau Schmitz-Beuting

Per mail

Sehr geehrte Frau Schmitz-Beuting,

bei der Sitzung des Naturschutzbeirates der Stadt Leverkusen am 10.05.2022 wurde der TOP „Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG „Abwasserbehandlungsanlage und Einleitung in die Dhünn“ behandelt. Dazu stellte Frau Dörre von den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen (TBL), anhand einer Präsentation das Vorhaben sowie die Notwendigkeit einer hydraulischen Sanierung des beschriebenen Regenwasserkanals vor. Nachfolgend stellte Herr Peuker (Landschaftsarchitekt) eine Präsentation des für diese Maßnahme gefertigten landschaftspflegerischen Begleitplanes vor. Nach Diskussion der Maßnahme vor allem zu der zu der Frage, ob die Versickerung des Regenwassers auf den zu entwässernden und angrenzenden Grundstücken ausreichend geprüft und berücksichtigt wurde. Weiterhin wurden die Auswirkungen auf die Dhünn durch eine höhere und vor allem stoßartige Wassereinleitung thematisiert. Bei der Abstimmung über die Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ergab sich das folgende Ergebnis:

dafür: 2  
dagegen: 7  
Enthaltung: 1

### **Stellungnahme des Vorsitzenden**

Vor dem Hintergrund massiv zunehmender Trockenphasen und gleichzeitig zunehmender Starkregenereignisse muss jede Stadt alle Möglichkeiten der Anpassung intensiv prüfen und umsetzen. Der Stand zum Thema „Wassersensible Stadtentwicklung und Schwammstadt“ zeigt, dass viele konstruktive Möglichkeiten der Pufferung hydraulischer Spitzen praxisreif

sind und auch in zahlreichen Städten eingesetzt werden. Die Versickerung von nicht belastetem Regenwasser ist keine Option sondern eine Pflicht angesichts der dramatisch absinkenden Grundwasserpegel.

Neben Gründächern, bei denen Regenspitzen bereits an der Quelle reduziert werden, gibt es zahlreiche Möglichkeiten der Versickerung z. B. durch offene Mulden oder Rigolen. Die Systeme können auch gekoppelt eingesetzt werden. Der Einsatz von Zisternen puffert nicht nur, sondern stellt auch Brauchwasser z. B. für die Gartenbewässerung zur Verfügung. Hohe Synergieeffekte ergeben sich durch den Einsatz von Baumrigolen bei denen der Untergrund von Straßenbäume gezielt für die Speicherung und Versickerung von Regenwasser vorbereitet wird und der Wasserstress der Straßenbäume wesentlich geringer wird. Nicht zuletzt sollten auch mögliche Stauraumkanäle in Erwägung gezogen werden.

Für die Maßnahme ist jeder abgekoppelte Quadratmeter wertvoll. Auch in Leverkusen konnte hier schon ein wenig erreicht werden (siehe Busbahnhof etc.). Auch im Bestand sind die Maßnahmen zur Entkoppelung möglich.

Der Naturschutzbeirat sieht die Notwendigkeit eines neuen Entwässerungssystems, kann aber nicht erkennen, dass Entkopplungsmaßnahmen wie oben dargestellt ausreichend geprüft wurden. Auch wenn die geplante Maßnahme eine Verbesserung der aktuellen Entwässerung darstellt, ist die gesamte Planung nicht dem Stand der Technik gemäß. Dem Beirat ist klar, dass Extremwetterereignisse durch das Konzept der Schwammstadt nur gemildert werden können. Trotzdem sind die Maßnahmen geeignet, Starkregen insgesamt wesentlich abzuschwächen.

Der Beirat fordert deshalb eine Überprüfung der Planung hinsichtlich möglicher Entkoppelungsflächen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Entkoppelungsmaßnahmen immer positiven Einfluss auf Grundwasser, Klima und Biodiversität (Gründächer) haben. Gerne steht der Naturschutzbeirat für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Denecke

**Antwort der UNB an die Bez. Regierung Köln, Höhere Naturschutzbehörde vom 08.08.2022:**

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 22.07.2022 und Ihre Prüfung der Widerspruchs-Begründung des Naturschutzbeirates zur geplanten naturschutzrechtlichen Befreiung für die hydraulische Sanierung des Regenwasser-Netzes im Bereich des Leverkusener Klinikums. Gerne beantworte ich Ihnen nachfolgend die noch offenen Fragen hinsichtlich der abgelehnten Befreiung, möchte Sie bei der Gelegenheit darauf hinweisen, dass diese Befreiung zur Abstimmung dem Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt der Stadt Leverkusen für seine nächste Sitzung am 01. September 2022 vorgelegt werden soll. Daher würde ich mich über eine möglichst schnelle Rückmeldung von Ihnen sehr freuen.

In Abstimmung mit den technischen Betrieben Leverkusen (TBL) möchte ich Ihnen zum einen die für diese Maßnahme angefertigten Gutachten zusenden (s. Anlagen), zum anderen allgemeine Infos zur aktuellen Einleitstelle geben sowie die aus Sicht der TBL festgestellte Notwendigkeit, diese wie geplant zu sanieren, erläutern:

Die Technischen Betriebe Leverkusen und das Klinikum Schlebusch betreiben seit dem Jahr 1968 eine gemeinsame Einleitungsstelle (22.17) mit dem Aktenzeichen 54.1-3.2-(12.0) -11-mü in die Dhünn in Leverkusen-Schlebusch.

Hier wird das Niederschlagswasser vom Einzugsgebiet des Klinikums und von den städtischen Einzugsgebieten Virchowstraße, Semmelweisstraße und einem Teil der Paracelsusstraße, insgesamt 780 l/s, eingeleitet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis erlischt am 31.12.2025 und muss daher neu beantragt werden.

Mit der Beantragung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte eine hydraulische Überprüfung der bis dato eingeleiteten Wassermenge. Hierfür wurden die derzeit aktuellen Niederschlagsdaten der KOSTRA-Regenreihen für die Berechnung angesetzt. Es erfolgte eine Anpassung der Einzugsflächen hinsichtlich Größe und Versiegelungsgrad. Hier wurde u.a. auf Befliegungsdaten aus dem Jahr 2010 zurückgegriffen, ferner erfolgte eine Recherche über Schadensfälle durch Netzaustritte in den vergangenen Jahren.

Eine hydraulische Überrechnung der Kanäle mit dem Programm HYSTEM EXTRAN machte deutlich, dass die vorhandenen Kanäle nicht mehr ausreichend dimensioniert sind. Eine Vergrößerung der Kanäle ist daher unumgänglich.

Im 2. Schritt der Planung wurden bisherige Problempunkte recherchiert. Hier gilt es, diese künftig zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall sind diese:

- a) Betreiben einer Einleitungsstelle mit einem anderen Eigentümer (Klinikum).
- b) Führung städtischer Kanäle durch nicht städtische Flächen
- c) Führung der Kanäle im Klinikum unterhalb der neuen Tiefgarage
- d) Führung der Kanäle im Klinikum unterhalb diverser Versorgungstunnel u.a. auch unterhalb des Versorgungstunnels, worin sich die Sauerstoffleitungen zu den OP-Räumen befinden
- e) teils nicht vorhandener Zugänglichkeiten der Schachtbauwerke
- f) zahlreiche hochwertiger Bäume im Trassenbereich

#### g) Kreuzung einer 10 KV-Leitung

Diese anstehenden Problempunkte führten dazu, dass nicht nur eine Vergrößerung der vorhandenen Kanäle verfolgt wurde, sondern außerdem auch in Hinblick auf die HW-Problematik auf dem Klinikumgelände eine Abkopplung dieses privaten Entwässerungssystems. Hierfür ist eine neue Trassenführung und Schaffung einer eigenen städtischen Einleitungsstelle erforderlich.

Ein am 24.01.2020 stattgefundenener Ortstermin mit Vertretern des Klinikums machte zusätzlich deutlich, welche baulichen Schwierigkeiten bei einer Vergrößerung der Kanaldimensionen auf dem Gelände des Klinikums entstehen. Hier insbesondere bei einer Unterquerung der Tiefgarage, da keine Überdeckung für den neuen größeren Kanal vorhanden wäre. Auch dürfen bei der Unterquerung der Versorgungstunnel keine Erschütterungen durch das gewählte Bauverfahren erfolgen, weiterhin sind die Fundamentstärken der Versorgungstunnel unbekannt.

Mit den vorgenannten Randbedingungen wurden 4 Planungsvarianten entwickelt, welche der UNB und UWB der Stadt Leverkusen sowie den Staatlichen Forstamt am 05.02.2020 bei einem Ortstermin vorgestellt wurden:

**Variante 1** - Hydraulische Sanierung des RW-Kanals im Klinikum Gelände

**Variante 2** - Verlegung eines RW-Kanals nördlich des Klinikum-Wäldchens und Bau einer neuen städtischen Einleitung in die Dhünn

**Variante 3** - Verlegung eines RW-Kanals mitten durch das Klinikum-Wäldchen und Bau einer neuen städtischen Einleitung

**Variante 4** - Verlegung eines RW-Kanals südlich entlang der Zaunanlage des Klinikums und Bau einer neuen städtischen Einleitung

Von allen Teilnehmern wurde die Variante 2 favorisiert. Das erfolgte insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass bei dieser Variante der geringste Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt.

Warum man in der Vergangenheit die gemeinsame Einleitungsstelle im Klinikumgelände geschaffen hat, ist nicht bekannt. Vermutlich geschah dies aus wirtschaftlichen Gründen. Für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten ist es immer sinnvoller eine getrennte Einleitungsstelle zu errichten.

Die TBL haben keine rechtliche Möglichkeit, der alleinigen Gesellschafterin Klinikum Leverkusen gGmbH als Privatinstitution vorzugeben, wie die Bebauung ihrer Privatflächen einschließlich Abwasserableitung ggfs. Versickerung erfolgen soll.

Ihre Rückfragen aus der Mail vom 22.07.2022 beantworte ich im Einzelnen wie folgt:

#### **Zu Frage 1 – Ortsnahe Beseitigung:**

Um eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erhalten, sei es in ein Gewässer oder in eine Versickerungsanlage, ist im Gegensatz zur Vergangenheit zwingend eine emissionsbezogene Bewertung des Verschmutzungsgrades (Belastungskategorisierung) des Niederschlagswassers vorzunehmen. Grundlage hierfür ist der Trennerlass und das Arbeitsblatt DWA-A 102. Aus diesem Grund

erfolgte im Februar 2021 an zwei Verkehrsknotenpunkten eine Verkehrszählung. Diese führte zu dem Ergebnis, dass für die Virchowstraße eine Einstufung nach der Flächengruppe V2 vorzunehmen ist. Das bedeutet, dass das Niederschlagswasser der Virchowstraße einer Behandlungsanlage zugeführt werden muss. Diese Zuführung erfolgt über einen separaten Oberflächenkanal, das behandelte Niederschlagswasser wird dann in den eigentlichen RW-Kanal eingeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser auf der Semmelweisstraße kann der Flächenkategorie V1 zugeordnet werden, da diese Straßenfläche einen relativ geringen LKW-Anteil aufweist. Es stehen hier allerdings keine ausreichenden öffentlichen Flächen zur Verfügung, die eine Versickerung sowohl technisch als auch wirtschaftlich ermöglichen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers vom nordwestlichen Teil der Paracelsustraße wäre bei einem Straßenneubau denkbar. Ein Straßenneubau ist allerdings in den nächsten Jahren aus Kostengründen nicht geplant.

Der aufgeführte Hinweis in der Stellungnahme vom Naturschutzbeirat hinsichtlich dezentraler Versickerung auf den Privatgrundstücken, Dachbegrünung, Nutzung von Zisternen ist auf jeden Fall zu begrüßen. Eine dezentrale Versickerung wurde auf einigen Grundstücken mit Einzelhäusern bereits auch umgesetzt, daher konnte der Abflussbeiwert entsprechend angepasst werden. Es muss aber berücksichtigt werden, dass es sich hier auch zum größten Teil um Mehrfamilienhäuser (Mietwohnungen) handelt, welche in der 1950/60-ziger Jahren entstanden sind. Ein Umbau für eine Dachbegrünung ist aufgrund der Dachneigung und der relativ alten Bausubstanz nicht umsetzbar. Auch haben die TBL nicht das Recht, die Eigentümer hinsichtlich eines Umbaus zu verpflichten. Gleiches gilt, wie bereits oben erwähnt, auch für das Klinikum.

Ferner müssen, um genehmigungsfähige Versickerungsanlagen errichten zu können, entsprechende Abstände zum Gebäude, zu den Tiefgaragen und zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden. Der Baugrund muss außerdem alllastenfrei sein.

Eine Umsetzung „Wassersensible Stadtentwicklung und Schwammstadt“ sowie Pflicht zur Versickerung (sofern es die Bodenverhältnisse hergeben) wird selbstverständlich bei neuen Erschließungsgebieten umgesetzt. Hier erfolgt durch die TBL auch eine entsprechende Beratung und Betreuung.

## **Zu Frage 2 - Variantenprüfung**

### **- Anfrage - Kostendarlegung Ihrer Varianten 1 und 2**

Wie bereits vorgeannt erwähnt, wurden 4 mögliche Trassenführungen diskutiert



Zwischen der Gustav-Heinemann-Straße und den Gebäuden des Klinikums befindet sich eine Waldfläche. Variante 2 und 3 scheiden aufgrund des starken Eingriffes in diesen Bereich aus. Variante 1 wurde aufgrund der oben aufgeführten Problempunkte (Infrastruktur Klinikum) sowie unter dem Gesichtspunkt des gravierenden Eingriffes in Natur und Landschaft ebenfalls nicht weiterverfolgt, da sich im Laufe der Zeit im Bereich der Kanaltrasse auf dem Klinikum-Gelände ein wertvoller Baumbestand entwickelt hat.

Eine Kostenschätzung zur Variante 1 könnte lediglich zum Abwasserkanal ohne Verlegearbeiten gemacht werden. Hier ist jedoch für eine Aussage zu den Kosten von großer Wichtigkeit, dass die Auflagen vom Klinikum berücksichtigt und umgesetzt werden. Eine Gesamtaussage zu den Kosten kann daher nicht gemacht werden. Die Kosten der Variante 2 belaufen sich gemäß Kostenschätzung auf ca. 1,6 Mio. €.

- **Anfrage - Sind auch weitere städtische Flächen sowie Kombinationen geprüft wurden? (gem. Karte Fläche 1-4)**



Auf der Fläche 1 am Klinikum befinden sich ebenfalls diverse Bäume. Eine Rodung dieser, um dort eine Versickerungsanlage zu errichten, wird als nicht vertretbar eingeschätzt. Auch wäre diese Anlage nur für das schwachbelastete

Niederschlagswasser der Paracelsusstraße geeignet. Hier sollte das Wasser bei einem künftigen Straßenneubau besser über ein Mulden-Rigolen-System geführt werden, was im Übrigen auch im Zuge der Trassenbegehung diskutiert wurde.

Die Fläche 2 - der Spielplatz – wäre für das Niederschlagswasser der Virchowstraße theoretisch möglich. Hier handelt es sich jedoch wie bereits erwähnt um hochbelastete Niederschlagswasser, welches vorab einer Behandlungsanlage zugeführt werden muss. Ein anschließendes Pumpen, um es einer Versickerungsanlage zuzuführen, wird aus energiepolitischen und wirtschaftlichen Gründen für nicht vertretbar angesehen.

Auf der Fläche 3 befindet sich in der Tat eine Grünfläche, allerdings mit einem umfangreichen wertvollen Baumbestand. Um das Niederschlagswasser der 3 Einzugsgebiete dort hinzuführen, müssten zusätzlich ca. 350m Kanal in eine kürzlich sanierte starkbefahrene Hauptstraße verlegt werden. Auch darf hier die Behandlungsanlage nicht außen vorgelassen werden. Daher wird dieser Vorschlag ebenfalls für nicht vertretbar angesehen.

Die angegebene Fläche 4 wird u.a. in Hinblick auf die Einhaltung der Versickerungsabstände zu den Grundstücksgrenzen für zu klein erachtet. Des Weiteren würde eine Vermischung von hochbelasteten und schwachbelasteten Niederschlagswasser erfolgen.

- **Anfrage - Wurde eine Kooperation mit der DB AG geprüft?**

Eine Kooperation mit der DB AG wurde aus folgenden Gründen nicht geprüft und wird grundsätzlich aus folgenden Gründen von den TBL abgelehnt:

1.) Hier handelt es sich um eine Altlastfläche, auf der ohne vorherige Bodensanierung keine Versickerung erfolgen darf.



2.) Gemäß Richtlinie der DB sind auf dem Gelände der Deutschen Bahn diverse Vorgaben zu beachten. So dürfen u.a. Kanäle bzw. Entwässerungsanlagen nur außerhalb der ideellen Böschungslinie gebaut werden.

3.) Die Verlegung städtischer Kanäle sowie der Bau entsprechender Anlagen soll in Privatflächen vermieden werden. Auch wird hier auf dem DB-Gelände das Problem der Zugänglichkeit hinsichtlich der Schachtbauwerke bzw. Anlagen gesehen.

### **Zu Frage 3 - Eingriff in das FFH-Gebiet**

Die erforderliche Artenschutzprüfung sowie die FFH-Vorprüfung (siehe Anhang) wurden der UNB am 25.04.2022 durch den Landschaftsarchitekt Sven Peuker vorgelegt. Der LBP ist aufgrund weiterer Abstimmungen mit dem Förster Herr Zimmermann noch in der Bearbeitung. Da es sich in dem Bereich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, muss ein Waldausgleich erfolgen, aktuell werden hierfür noch passende Flächen eruiert. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird ebenfalls Teil des LBPs werden. Nach Rücksprache mit Herr Peuker wird der fertige LBP in KW 33 vorliegen. Alle dort formulierten Minderungs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der entsprechende Ausgleich werden als Auflagen und Nebenbestimmungen in die mögliche Befreiung aufgenommen.

Im Vorfeld der FFH-Vorprüfung wurden bereits verschiedene Varianten besprochen und sich für die Variante mit dem geringsten Eingriff in Natur und Landschaft entschieden (Variantenprüfung siehe Frage 1+2). Die Dhünn ist im Bereich der geplanten Einleitstelle in der Sohle und am Ufer deutlich verändert (Kl. 4) und das Land als naturnah (unverändert) eingestuft (jedoch ist die Dhünn am Brückenbauwerk stark bis vollständig verändert (V-VII)). Sohlen- und Uferstrukturen bieten den hier vorkommenden Fischarten nur ein eingeschränktes Lebensraumangebot (für Groppe und Flussneunauge im Uferbereich sehr vereinzelt Rückzugsmöglichkeiten / Verstecke), sodass hier von einer vergleichsweise geringen Besiedlungsdichte auszugehen ist.

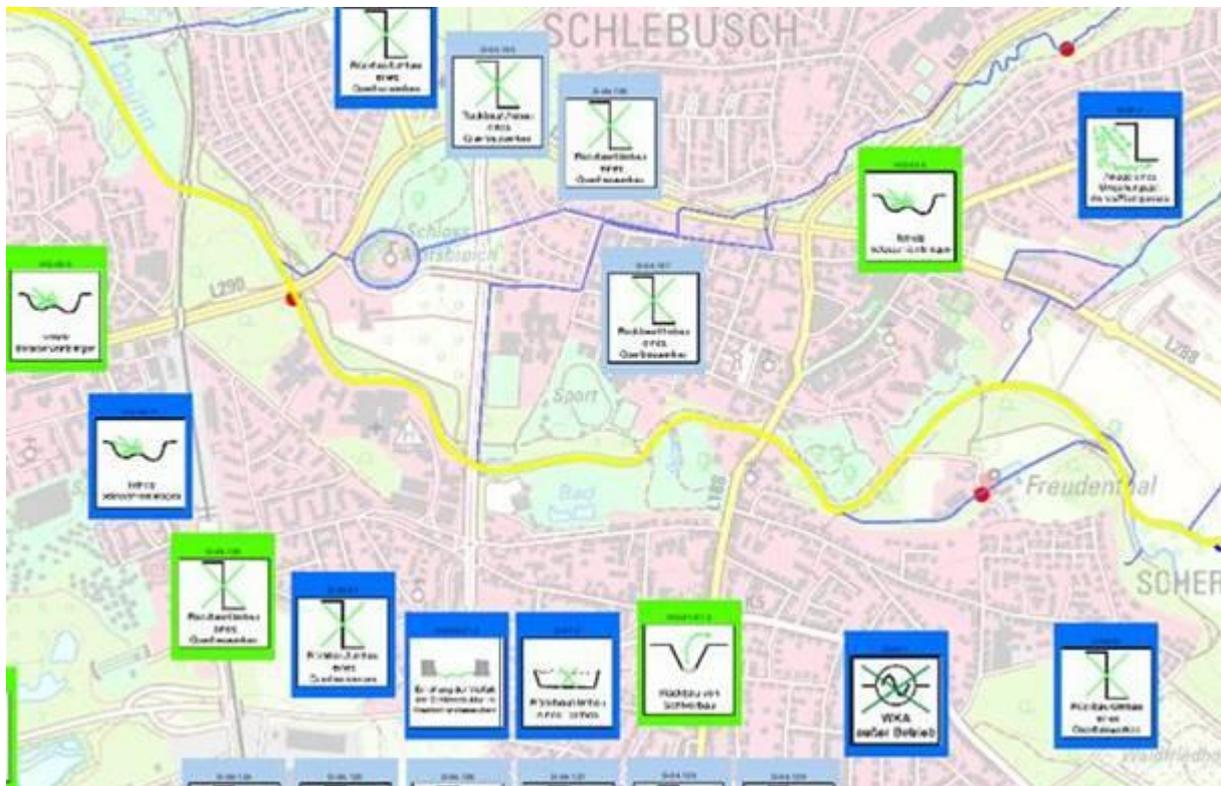
Typische Lebensraumtypen wie FFH-LRT 3260 "Fließgewässer mit Unterwasservegetation" oder "Waldmeister-Buchenwald" (9130) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Vielmehr handelt es sich hier um Buchenmischwald mit heimischen Laubbaumarten.

Schäden an Arten bzw. deren Betroffenheit (FFH-Zielarten Groppe, Lachs und Flussneunauge) werden im Rahmen der Artenschutzprüfung untersucht und Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Für die hier vorkommenden Zielarten Groppe, Flussneunauge und Lachs können daher Schäden sicher ausgeschlossen werden. Variante 2 wurde brückennah um 5m verschoben und so die Zerschneidung des Buchenmischwaldes, des Ufers und die Inanspruchnahme starken Baumholzes vermieden. Die Summationsprüfung ergab mit Blick auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck keine erheblichen Beeinträchtigungen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind sicher auszuschließen.

Grundsätzlich stellt die Verlegung der neuen Niederschlagswasserleitung inklusive der Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor der Einleitung eine Verbesserung aus Sicht der Belastung und der Hydraulik für die Dhünn dar. Mit der Abkopplung vom Netz des Klinikums wird gleichzeitig auch eine Verbesserung der Auslastung (Überflutungsschutz) des Kanalsystems auf dem Klinikumgelände als besonders gefährdete Infrastruktur geschaffen.

Der Wupperverband wurde als Maßnahmenträger EU-WRRL sowie TÖB im Verfahren beteiligt und hat die Gewässereinleitung (Errichtung der Einleitstelle sowie Einleitung des Niederschlagswassers) bewertet und entsprechend der Umsetzung der EU-WRRL als unproblematisch eingestuft und der Maßnahme zugestimmt. Der Rückbau und die Entfernung des Uferverbau ist gem. Umsetzungsfahrplan des Wupperverbandes nur in begrenztem Umfang möglich und in diesem Bereich (Einleitstelle) nicht vorgesehen.

Auf Grund der Erfahrungen des letzten Hochwassers wäre im Bereich der Landesstraße eine naturnahe Entwicklung des Gewässers auf Grund des Rückbaus des Uferverbau sehr problematisch und würde ein hohes Risiko hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur in sich bergen. Gemäß Umsetzungsfahrplan des Wupperverbandes sind bereits alle geplanten Maßnahmen umgesetzt und werden durch die neue Einleitstelle somit auch nicht beeinträchtigt (unten blauer Rand Maßnahme abgeschlossen, grüner Rand machbar, gelber Rand in Prüfung).



Die eingereichte Artenschutzprüfung entspricht dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Neben der MTB Abfrage erfolgten 3 Begehungen (15.02., 26.03. und 21.04.2022), zur Erfassung des Artenspektrums. Durch die baustellenbedingten Wirkfaktoren (Fällung + Rodung, Visuelle Reize, Impulslärm) führt Herr Peuker eine potentielle Betroffenheit folgender Arten auf: Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Eisvogel, Star, Graureiher, Groppe, Flussneunauge und Lachs (Art für Art Protokolle siehe Anhang). Durch folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG für oben genannte Arten sicher ausgeschlossen werden: Ökologische Baubegleitung, Bauzaun mit Sichtschutzbespannung, Einhaltung der Technischen Regeln zur Abwehr von Gewässergefährdungen gem. der DWA-Arbeitsblätter (u.a.

DWA-A 716-10) und Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen auf Grundlage des WHG und LWG.

Der Einschätzung des Fachgutachters Herr Peuker wird von Seiten der UNB sowohl für die eingereichte ASP als auch für die FFH-Vorprüfung gefolgt.

Aufgrund der Schaffung einer neuen Einleitungsstelle wurde bei der UWB eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Von Seiten der UWB erfolgt prinzipiell eine Beteiligung des Wupperverbandes.

Die UNB hat, mit Unterstützung der TBL und Herr Peuker, im Rahmen des Naturschutzbeirats am 10.05.2022, die vorliegende Planung vorgestellt und somit alle Naturschutzverbände umfassend informiert.

Die TBL bieten Ihnen – in Verbindung mit der UNB - zur weiteren Klärung ggfls. noch offener Fragen einen gemeinsamen Ortstermin an und würden die Planung der Maßnahme gerne persönlich vorstellen. Ein Terminvorschlag wäre: Dienstag, 16.08.2022, 10 Uhr Treffpunkt Parkplatz Schloss Morsbroich.

**Schreiben der Bez. Regierung Köln, HNB vom 22.07.2022 mit der Bitte um weitere Informationen zur Vorlage der Technischen Betriebe für den Naturschutzbeirat vom 10.05.2022**

„die Widerspruchs-Begründung Ihres Naturschutzbeirates zur geplanten naturschutzrechtlichen Befreiung für die hydraulische Sanierung des Regenwasser-Netzes im Bereich des Leverkusener Klinikums habe ich rechtlich und fachlich geprüft.

Zunächst bitte ich Sie um ergänzende Ausführungen zum Grund der hydraulischen Überlastung, der in dem mir vorliegenden Unterlagen nicht dargelegt ist. Ist der Grund allein der Klimawandel (Häufung von Starkregenereignissen) oder liegt es auch an vermehrter Versiegelung, die möglicherweise schleichend im Klinikum-Gelände in den letzten 20 Jahren erfolgt ist? Da private Fläche und öffentliche Fläche derzeit entwässerungstechnisch vermischt sind, stellt sich mir die Frage, warum es jetzt allein Aufgabe der Stadt ist, das Problem zu beheben, zumal die alte Einleitstelle anscheinend im Rahmen der Vermeidung nicht zurückgebaut bzw. in der Kapazität beschränkt wird.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der von Ihnen geplanten naturschutzrechtlichen Befreiung ist insbesondere die Tatbestandsvoraussetzung der Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme von Bedeutung. Hierbei ist zu prüfen, ob eine Natur und Landschaft weniger beeinträchtigende Varianten möglich sind.

Folgende im wesentlichen fachliche Gesichtspunkte bitte ich Sie, in diesem Zusammenhang ergänzend zu erläutern.

**1. Ortsnahe Beseitigung**

Nach § 44 LWG i.V.m. § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Beiratsvorsitzende, Herr Dr. Denecke, weist daher in seiner Begründung zurecht auf die Pflicht der Kommune hin, die Möglichkeiten der ortsnahen Beseitigung von nicht belasteten Regenwasser zu

prüfen. Aus den mir vorliegenden Unterlagen ist für mich nicht erkennbar, ob dies erfolgt ist. Daher bitte ich hierzu um ergänzende Ausführungen. Hierbei bitte ich auch darauf einzugehen, warum die Klinikumsfläche offensichtlich ganz ausgeblendet wurden. Auch hier könnten durchaus Parkplatzflächen und Dachflächen örtlich entwässert oder verbessert (teilentsiegelt) werden.

## 2. Variantenprüfung

In den mir vorliegenden Unterlagen, ist die durchgeführte Variantenprüfung nur grob dargestellt. Grundsätzlich sind auch deutlich kostenintensivere Maßnahmen zumutbar, sofern hierdurch eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vermieden bzw. verringert werden kann.

Daher ist die Variantenprüfung um eine transparente Darlegung möglicher Alternativen -auch unter Prüfung der Privatgelände (hier insbes. Klinikum)- zu ergänzen. Auf folgende Aspekte bitte ich hierbei einzugehen:

- Kostendarlegung Ihrer Varianten 1 und 2
- sind auch weitere städtische Flächen sowie Kombinationen geprüft worden? (vgl. Flächen 1-4 meiner Karte)
- wurde eine Kooperation mit der DB AG geprüft? Diese plant aktuell an der benachbarten Bahnlinie bereits Teilstrecken mit neuer Entwässerung zu versehen. Ggf. kann hier ein gemeinsames kostengünstiges Entwässerungskonzept erstellt werden mit der westlich liegenden Bahnanlage (vgl. Fläche 5 meiner Karte).

Karte zu Alternativen:



- 1 – Fläche am Klinikumsbereich
- 2 – Spielplatz
- 3 – Grünfläche und Kreiselmittle
- 4 – Restfläche
- 5 – DB Strecke 2324 Bereich Lev-Morsbroich

Klinikumsbereich grundsätzlich entwässerungstechnisch optimieren!

### 3. Eingriff in das FFH-Gebiet

Zusätzliche Eingriffe in FFH-Gebiete, hier das FFH-Gebiet Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301), sind zu vermeiden (Verschlechterungsverbot) bzw. besonders zu erläutern (mindestens FFH-Vorprüfung). Hierbei ist neben der zusätzlichen hydraulischen, möglicherweise stofflichen und baulichen Beeinträchtigung an der neuen Einleitstelle der Bestand und die Nutzung sowie ggf. Reduzierung der Kapazität der alten Einleitstelle mit einzubeziehen. Grundsätzlich soll aus naturschutzfachlicher Sicht die Anzahl der Einleitstellen im FFH-Gebiet eher verkleinert als vergrößert werden.

Der Einbau einer neuen Einleitstelle widerspricht zudem den grundsätzlichen Zielen, die im Umsetzungsfahrplan der WRRL zur Dhünn und im KNEF (Konzept zur naturnahen Entwicklung der Dhünn) des Wupperverbandes vorgeschlagen wurden. Dies sind insbesondere Rückbau und Entfernung von Uferverbau sowie die Erhöhung der Vielfalt der Struktur der Gewässersohle. Hier wäre daher ebenfalls auszuführen, ob eine Alternative zu der geplanten neuen Einleitstelle geprüft wurde.

Der offensichtlich erstellte und vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan liegt mir nicht vor. Ich gehe davon aus, dass Sie diesen und somit auch die Erforderlichkeit der Maßnahme und die Eingriffsregelung geprüft haben und dass hier auch Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs festgesetzt wurden. Geplante Nebenbestimmungen sind mir bislang nicht bekannt. Ein Artenschutzbeitrag liegt mir ebenfalls nicht vor. Auch eine erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist mir nicht bekannt. Ich weise daher daraufhin, dass zusätzlich zu den Befreiungstatbeständen und der Eingriffsregelung auch die FFH-Verträglichkeit und der Artenschutz geprüft werden muss, damit die Vereinbarkeit mit Natur und Landschaft gegeben ist. Ihre fachliche Einschätzung zur FFH-Verträglichkeit und zum Artenschutz bitte ich ergänzend auszuführen.

Sofern noch nicht erfolgt, sollte der Wupperverband als Gewässerunterhaltender und das Landesbüro der Naturschutzverbände wegen der Lage im FFH-Gebiet/NSG beteiligt werden.

Bitte reichen Sie mir die oben dargestellten zusätzlichen Erläuterungen möglichst kurzfristig nach. Erst mit diesen Informationen wird es mir möglich ein, die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Befreiung abschließend zu prüfen.